

Bekanntmachung über den Verkehr mit Hausbrandkohlen in der Stadt Dresden.

Für die Dauer der 5. Kohlenkartentreihe, die am 1. Dezember 1918 beginnt und die Monate Dezember, Januar, Februar und März umfasst, wird auf Grund von § 28 der Bekanntmachung des Reichsministers für Reichsministerium vom 20. März 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen usw. folgendes angeordnet:

I. Regelungsbereich der Bekanntmachung.

§ 1. Der Verkehr mit Hausbrandkohle innerhalb der Stadt Dresden unterliegt den Bestimmungen dieser Bekanntmachung. Unter Hausbrand ist zu verstehen:

1. der Regelbedarf der Haushaltungen, der Kleinkinder und Alstalten einschließlich des von den Intendanturen behaupteten Bedarfs der militärischen Aufholung;
2. der Regelbedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe;
3. der Regelbedarf der Gewerbebetriebe, die nicht meldepflichtig im Sinne der Bekanntmachung des Reichsstatthalteramts vom 1. Oktober 1917 (abgerufen im Deutschen Reichsangebot vom 22. Oktober 1917) und der an Stelle dieser Bekanntmachung später treitenden Bestimmungen sind.

Unter Kohlen im Sinne der Bekanntmachung sind zu verstehen: Kleinkinder, Anträge, Kleinfamilienbriefe aller Art, Braunkohlen, ein Kleinkind bei jedem Kleinkinderantrag, ein Kleinkind bei jedem Braunkohlenantrag, ein Kleinkind bei jedem Braunkohlenbriefe aller Art und jede Person, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Gaskohle, Koks aus.

Nicht unter die Bekanntmachung fällt hiernoch nur die Versorgung der meldepflichtigen Gewerbebetriebe mit Kohlen.

II. Das Kohlenamt.

§ 2. Beim Rat in Dresden ist ein Kohlenamt (Adresse: Südliches Postamt, Neues Rathaus) eingerichtet. Diesem liegt die Überwachung des Verkehrs mit Kohlen in der Stadt Dresden sowie die Regelung der Verteilung ob.

III. Der Kohlenhandel.

§ 3. Mit Großhandel im Sinne dieser Bekanntmachung gilt die Menge von Kohlen an Wiederverkäufer, als Kleinhandel die Abgabe von Kohlen an Verbraucher.

Sowohl der Groß- als auch der Kleinhandel ist in Dresden nur den vom Kohlenamt zugelassenen Geschäften gestattet. Die für die führenden Kohlenfirmen zugelassenen Händler gelten bis auf weiteres auch für die 5. Kartentreihe als zugelassen. Eines erneuten Auslassungserlaubnis bedarf es sie nicht.

Angekommen werden nach wie vor nur solche Geschäfte, die nachweislich bereits vor dem Kriegsbeginn mit Kohlen betrieben haben.

§ 4. Geschäfte, die zum Kleinhandel mit Kohlen zugelassen sind, haben in den Weißdruckbüros, von denen aus der Abnahmekontakt besteht, einen deutlich sichtbaren, vom Kohlenamt abgeklebten Aufkleber „Zugelassene Kleinkundenverkaufsstelle“ zu führen.

§ 5. Der Kleinhandel darf nicht mehr Bestellungen entgegennehmen, als er nach der Bekanntmachung des 20. oder der 1. abgelaufenen Großhandelsmindestzeitpunkt wird ausführen können.

Das Kohlenamt ist bei dem Kleinhandel von der Zeit einer umgehendest belieferter Großhändler einem reichsdeutschen belieferter Großhändler oder Verbraucher von der Zeit eines ungenügend belieferter Kleinhandlers einem andern Kleinhandler zur Lieferung zuweisen. Diese Anordnungen sind unverzüglich zu entrichten.

§ 6. Händler, die Kohlen mit Wagen oder Schiff aus Dresden aufnehmen wollen, haben die Genehmigung des Kohlenamtes hierzu nachzufragen.

Groß- und Kleinhandel haben dem Kohlenamt auf Erforderung jederzeit die in ihrem Gewahrtum befindlichen Kohlenverträge zu entziehen.

IV. Kohlenkarten und Kohlenbezugschein.

§ 7. Hausbrandkohle ist 31. darf innerhalb der Stadt Dresden nur auf Kohlenkarten oder Kohlenbezugscheine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an Verbraucher abgegeben und von Verbrauchern erworben werden.

A. Kohlenkarten für Haushaltungen.

1. Allgemeines.

§ 8. Ausgegeben werden:

1. für Haushaltungen, die zur Zeit der Kartenausgabe Mitte Juni 1918 höchstens 900 M. jährlichen Wohnungsmietzins zahlten, ganze Grundstücke über 3 hl Kohlen jeder 8 M. Röhl oder Antragsatz oder 1200 Stück Kleinfamilienbriefe oder 900 Stück Braunkohlenbriefe für 4 Monate;

2. für Haushaltungen ohne Heizungsbelastung, die zur Zeit der Kartenausgabe Mitte Juni 1918 mehr als 1500 M. jährlichen Wohnungsmietzins zahlten, außerdem blaue Antragskarten über 3 hl Kohlen jeder 8 M. Röhl oder Antragsatz oder 1200 Stück Hausbrandkohle oder 900 Stück Kleinfamilienbriefe;

3. für Wohnungen mit Heizungsbelastung, die zur Zeit der Kartenausgabe Mitte Juni 1918 mehr als 1500 M. jährlichen Wohnungsmietzins zahlten, außerdem blaue Antragskarten über 3 hl Kohlen jeder 8 M. Röhl oder Antragsatz oder 1200 Stück Hausbrandkohle oder 900 Stück Kleinfamilienbriefe;

4. für Wohnungen mit Heizungsbelastung, die die noch gelben oder braunen Antragskarten, lautend bis mit März 1919, erhielt worden sind, neben der Grundstücke gelbe oder braune Antragskarten;

5. für Untermieter (Gehaltskarten, sog. Untermieterkontrollkarten) über 2½ hl Kohlen jeder 8 M. Röhl oder Antragsatz oder 900 Stück Hausbrandkohle oder 900 Stück Kleinfamilienbriefe für 4 Monate.

Alle Haushaltungen, die nach der Kartenausgabe Mitte Juni 1918 die Wohnung gewechselt haben oder neu anzogen sind, in der Jahreszeit möglichst, den sie zur Zeit der Kartenausgabe im November 1918 zählen.

Die Kleinkundengeschäfte und die in § 15 Nr. 25 genannten Auskunftsstellen und Vermögenskarte sind lediglich Spezialkarten. Sie verleihen den Anhöhern keinen Anspruch auf Lieferung der darauf angegebenen Mengen.

§ 9. Sämtliche Kohlenkarten, die Grund, wie die Antragskarten, sind nicht übertragbar. Sie dürfen weder verändert noch verschoben noch auf funktionale Weise an einen Dritten übertragen werden.

2. Kohlenkarten für Handel.

§ 10. Jeder Handel, der keine anrechenbaren Kohlenverträge besitzt, hat Anspruch auf eine volle Kohlenkarte.

Keine Grundkarte (weder die volle noch die Untermieterkontrollkarte) erhalten:

1. Personen, die infolge eines Verwandtschafts-, Dienst- oder ähnlichen Verhältnisses einen freien Haushalt teilen, gleichviel, ob sie in ihm beschäftigt werden oder nicht;

2. Personen, die in Hotels, Pensionen (Freudenheim), Pensionaten (Schlösschen und Erholungsheimen) und dergl. wohnen; sie sind auf die Kreisuntersuchung, die den Hotels, Pensionen, Pensionaten etc. auf Vermögensabzeichen ausgestellt werden;

3. die Anhöher oder Anhöherinnen von Pensionen, Pensionaten usw.; alle diese Ansätze werden sich Betriebe anschließen, nicht als Haushaltungen; sie müssen beim Kohlenamt einen Bezugschein beantragen (vgl. § 20 u. f.).

§ 11. Die Anordnung der am 1. September 1917 ermittelten Verträge in den Haushaltungen erfolgt durch die Kreisuntersuchungskommission gegen die Anordnung sind 145 bestehende Sonderabend den 20. November 1918 beim Kohlenamt (Neues Rathaus, Nummer 801) einzutragen. Vertragsliche Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

§ 12. Kohlenkundengeschäfte mit dem Aufkundemerkmal „K1“ dürfen nur an Haushaltungen ausgetragen werden, die nach der Kartenausgabe der Kreisuntersuchungskommission bereits bei den Kohlenkundengeschäften im Juni 1918 Anspruch auf eine solche Karte hatten.

Haushaltungen, die nach der Kartenausgabe umgesiedelt oder neu angesiedelt sind, haben Anspruch auf die K1-Karte dann, wenn sie einen Abrechnungszins von höchstens 450 M. zahlen. Der Abrechnungszins in der Kreisuntersuchungskommission durch eine Verhinderung der Haushalte oder durch Vertragsliche Weisung kann aufgeweichen.

Al Untermieter dürfen K1-Karten keinesfalls ausgetragen werden. Über die Einsichtung der Guisechne an den K1-Karten ergibt beobachtete Bekanntmachung.

§ 13. Untermieter haben Anspruch auf die Untermieterkarte nach folgender Maßgabe:

- auf 1 Untermieterkontrollkarte,
- au 2 und 3 bei deutscher Vermieter wohnende Untermieter

- 4 und mehr bei deutscher Vermieter wohnende Untermieter
- 5 Untermieterkontrollkarte.

Die Untermieterkontrollkarten dürfen nur an den Vermieter oder seine Beauftragten, nicht an jeden Untermieter einzeln ausgetragen werden.

§ 14. In Haushaltungen, die nicht über einen bestellvertretigen Großhandelsvertrag, wird in der zweiten Hälfte der 5. Kohlenkartentreihe eine Antragskarte über 2 hl Kohle (oder die entsprechenden Mengen Röhl oder Wagen) abgegeben. Nähere Bestimmungen hierüber siehe späterer Bekanntmachung.

3. Blaue und rote Antragskarten.

§ 15. Anspruch auf die blaue oder die blonde und die rote Antragskarte haben die Haushaltungen, bei denen die in § 8 Absatz 2 und 3 ausgewiesenen Haushaltungen vorliegen.

Haushaltungen, die für 4. Kohlenkartentreihe (August bis mit Mitte der 5. Kartentreihe) keine blaue oder rote Antragskarte bei ihrem jeweiligen Kreisverantwortmann beantragt haben, müssen sie bei diesem bis spätestens zum Mittwoch den 6. November 1918 schriftlich beantragen. Der Antrag muss die genannte Adresse des Haushaltungswohnhauses enthalten (Weg oder Platz, Hausnummer, Straße). Wenn es ein glaubbares Nachweis über die Werte zum 1. Oktober 1917 (abgerufen im Deutschen Reichsangebot vom 22. Oktober 1917) und der an Stelle dieser Bekanntmachung später treitenden Bestimmungen sind.

§ 16. Die Anordnung der am 1. September 1918 ermittelten Vorlage ist schriftlich auf die blaue oder die blonde und die rote Antragskarte.

Haushaltungen, die für 4. Kohlenkartentreihe keine blaue oder rote Antragskarte haben, müssen sie bei ihrem jeweiligen Kreisverantwortmann beantragen.

§ 17. Haushaltungen mit Centralheizung, die blau noch keine bis Mitte der 5. Kartentreihe (August bis mit Mitte der 5. Kartentreihe) keine blaue oder rote Antragskarte erhalten haben, können eine solche im Kohlenamt (Neues Rathaus, 8 Treppen, Zimmer 800) unter Benutzung eines derselben erhältlichen Vordrucks beantragen.

Der Antrag ist schriftlich bis zum

Mittwoch den 18. November 1918

zu stellen.

§ 18. Über die benötigte Brennstoffmenge wird vom Kohlenamt von Röhl bis zu Röhl eine Karte ertheilt. Für die Raumwärmebereitung werden keine höheren Mengen bewilligt.

3. Antragskarte der Grund- und der blauen und roten Antragskarten.

§ 19. Die Grundkarten und die blauen und roten Antragskarten werden von den Kreisverantwortlichen vergeben.

Mittwoch den 18. und Donnerstag den 19. November 1918

ausgegeben.

§ 20. Anmeldung der Kohlenkarten beim Händler.

§ 21. Der Verbraucher hat seine Kohlenkarten bei dem Lieferanten, von dem er seine Kohlen bezogt will, anzumelden. Vor der Anmeldung darf er auf den Grund, wie auf den blauen und roten Antragskarten an den hierfür vorgesehenen Stellen seinen Namen und seine Wohnung eingetragen. Der Eintrag darf auf der Stammkarte und auf dem Bezugsbauß ausweichen.

Der Lieferant hat sowohl die Stamkkarte wie den Bezugsbauß bis zum

Mittwoch den 22. November 1918

zu stellen.

§ 22. Über die benötigte Brennstoffmenge wird vom Kohlenamt von Röhl bis zu Röhl eine Karte ertheilt. Für die Raumwärmebereitung werden keine höheren Mengen bewilligt.

3. Antragskarte der Grund- und der blauen und roten Antragskarten.

§ 23. Die Grundkarten und die blauen und roten Antragskarten werden von den Kreisverantwortlichen vergeben.

Mittwoch den 22. und Donnerstag den 23. November 1918

ausgegeben.

§ 24. Auf die Kohlenkarten gelten die aus wie A-Bewegungsscheine.

§ 25. Der Großhändler gibt die Blätter, die aus wie A-Bewegungsscheine und aus Kohlenkartentreckscheine, die aus wie B-Bewegungsscheine geliefert werden müssen, Solamente nicht diese Mengen voll gleichmäßig sind bzw. ihre Lieferung sicherstellt, ist, ist jede Lieferung auf Grund der Anmelbungen auf Kohlenanzahlkarten und grüne B-Bewegungsscheine verboten.

Sind die Anmelbungen voll beliebt oder sichergestellt, so dürfen in zweiter Linie die Anmelbungen der Kleinhändler auf blaue und grüne Antragskarten beliebt werden.

Die Kleinhändler haben die bei ihnen angemeldeten Mengen dem Großhändler, der sie zu beliefern übernommen hat, unter Beifügung der Bezugsbaußwelle unverzüglich anzugeben. Die Anzahl hat die Mengen getrennt, wie sie gebucht werden sind, aufzulisten; außerdem muss sie einen Wertemerk darüber enthalten, welche Kohlenverträge sich am Tage der Ablieferung des Antrags im Belehrung der Angelgen den Anhöhern befinden haben.

Die Kleinhändler haben über die bei ihnen eingetragenen Bezugsbaußwelle und die Anmelbungen die Belieferung der Anhöhern nach dem Bezugsbauß zu verhindern.

§ 26. Die Kleinhändler haben die Kohlen an die Verbraucher nach dem Bezugsbauß abzugeben.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne

gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Abschnitte der Kohlenanzahlkarte und der blauen und roten Antragskarte in ihrer Wirkung verboten. Die einzelnen Abschnitte sind vom Händler über dessen Beauftragten von der Stammkarte zu trennen.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne

gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Abschnitte der Kohlenanzahlkarte und der blauen und roten Antragskarte in ihrer Wirkung verboten. Die einzelnen Abschnitte sind vom Händler über dessen Beauftragten von der Stammkarte zu trennen.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne

gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Abschnitte der Kohlenanzahlkarte und der blauen und roten Antragskarte in ihrer Wirkung verboten. Die einzelnen Abschnitte sind vom Händler über dessen Beauftragten von der Stammkarte zu trennen.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne

gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Abschnitte der Kohlenanzahlkarte und der blauen und roten Antragskarte in ihrer Wirkung verboten. Die einzelnen Abschnitte sind vom Händler über dessen Beauftragten von der Stammkarte zu trennen.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne

gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Abschnitte der Kohlenanzahlkarte und der blauen und roten Antragskarte in ihrer Wirkung verboten. Die einzelnen Abschnitte sind vom Händler über dessen Beauftragten von der Stammkarte zu trennen.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne

gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Abschnitte der Kohlenanzahlkarte und der blauen und roten Antragskarte in ihrer Wirkung verboten. Die einzelnen Abschnitte sind vom Händler über dessen Beauftragten von der Stammkarte zu trennen.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne

gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Abschnitte der Kohlenanzahlkarte und der blauen und roten Antragskarte in ihrer Wirkung verboten. Die einzelnen Abschnitte sind vom Händler über dessen Beauftragten von der Stammkarte zu trennen.

Die Kleinhändler haben die Blätter, die in der verlorenen Woche die Belieferungen an die Verbraucher ohne